

Hinsichtlich der Art des westgothischen Einflusses liess sich feststellen, dass vielfach ein salfränkischer Titel durch Zusätze aus dem fremden Recht erheblich bereichert wurde, wodurch der Stoffinhalt des Titels vermehrt, seine Einheit und Klarheit aber leicht gefährdet wurde (vgl. vor allem Titel 38). Die Gruppe A schuf dadurch, dass sie diese Zusätze meist wieder hinausschaffte, einen knapperen, klareren, aber auch ärmeren Text, dem mitunter sogar wesentliche und werthvolle Bestandtheile des alten Rechts verloren gingen (vgl. 19. 22. 39). Endlich wurden auch einzelne Stücke des fremden Rechts nicht den salischen Titeln, auf deren Anregung hin man sie aufnahm, unmittelbar angereiht, sondern entweder bei anderen Stücken eingefügt (27, 23. 22, 3) oder zu selbständigen Abschnitten gemacht, und ihnen irgendwo im Gesetzbuch ein Platz angewiesen (23. 39.¹ 65).

Ein zweiter Theil dieser Untersuchungen möge andere, zum Theil vielleicht noch instructivere Stücke des salischen Gesetzes behandeln und dem oben dargelegten Ergebnis erhöhte Sicherheit gewähren.

Man wird dabei, wie ich hoffe, nicht nur zu festerer Begründung unserer Annahme von dem Werth der Ueberlieferungsformen gelangen, sondern es wird sich auch der kompilatorische Charakter des Grundtextes der Lex Salica klarer herausstellen und von hier aus dann wahrscheinlich ein neuer Einblick in die Weise der Zusammensetzung und Entstehung des Volksrechtes gewonnen werden.

1) Vgl. S. 313 Anm. 2.
